

4

Von dem Abensse besalt, meines Nachkommenschaft
nie bleibender Anttheil an die mir durch Gottes Güte ge-
wordene halbe Luth des goldenen Reichs mit meiner
innig geliebten Gattin Catharine Sophie, geborenen von
Negesack, auf für die spätere Zukunft zu hinterlassen, und in
Erwägung der, dass unter meiner gestrichenen Verban-
dung, besonders in weiteren Folgezeit, Muthwilligkeit betref-
fende gute Gründe, haben wir, mein geliebtes Weib, der
wirkliche Abalt Christen Johann von Reueckampff, und
ihf Muthwilligkeit bei der Luth meines goldenen Reichs,
am 16 December 1863, im Familien-Rath, auf schriftlich
zum Besten meiner directen Erben, unter folgenden
Bedingungen zu verwalten beflissen.

§ 1.

Im April 1864 dazumal mir, mein gewanteter
Weib und ihf, im Jure d'Abensse R. S. M., zusammen
also schriftlich R. S. M., in fünf pro Cent tragenden
Abaltzinsen im Luthändischen Landtrass-Collage, mit über-
geben zugleich dem in Gemessheit des § 13 Annahme von
narrativen Legat-Administratoren das zur ordnungsmässigen
Verwaltung dieses Legats erforderliche Familien-Rathsch-
buch, in welchem zur Vermeidung jedweder Streit über das
Recht zur Spielweise an dem Beneficium dieses Legats mi-
ne gegenwärtigen Nachkommen und deren fernere Verban-
dungen, -

Konten, — sowohl Verluste nach § 5 und 7 als Jahreskonten die-
ser Legate zu betrachten sind, — was unfern vorhanden, die gleichen
in die Bilanz und Protokolle bring, in welcher späterhin die Verpflichten
der Verwaltung der Legate-Jahreskonten sorgfältig einzutragen
sind.

§ 2.

Die alljährlich eingekommenen Konten obigen Capitals
werden dreißig Tage lang, nämlich bis zum April 1894, sofort
wieder in fünf pro Cent. tragenden Wechselzinsen zum Ca-
pital geschlagen, — sobald sowohl vorhanden, — als zur Aufstellung
nicht solches Wechselzinses erforderlich ist, — indem bis dahin der
geringere Konten-Betrag, wo möglich, in vierprocentigen öster-
reichischen Wechselzinsen angelegt wird. Anders gefundene Konten,
wofür auf Capitalien dieser Legate diesen unter irgend welcher
Bedingung an Privat-Personen oder Actien-Gesellschaften zur
Verrentung vergeben werden, dafür dann auf das vorerwähnte,
als 50 R. S. M. betragende, und deshalb nicht festsetzbar gemacht
zu Saldo publiziert bei den Legate-Geld-Conten
bringen muß.

KOPJA PARČIZA
LVVA 214 f. 1 apr.
634 4 lp.
Izme: iski
pētn: m
bez ties: cēt
1998. g. 26. Okt.
Apstiprināja:

§ 3.

Die Police in § 2 festgesetzten Conten mit dem
Legate-Capital, nach Maßgabe des gegenwärtigen durchschnitt-
lichen Courzes für 5% Japerzentionen à 10% unter pari,
nach dreißig Jahren ungefähr acht und zwanzigtausend
R. S. M., nach Abzug der in § 16 festgesetzten Verwaltungs-Kosten,
betragen. Von diesem Capital, — desfalls mag geringere
oder

oder größer sein, — worden zur Verhaftung des Ham-Capital's dieses Legats nach demselben Jafon, d. s. im April 1894 sechstausend R. S. M. nach dem Nominal-Wert der selbigen verzinslichen 5% Wechselnoten, als in demselben Capital zu dem Zeitpunkt, 6000 R. S. M. betragenden Ham-Capital dieses Legats zugestiegen; der Rest des für die selbigen Ankauf-Gebühren genommenen Capital's ist aber nach 5, 5 mit 8 zu verrechnen.

§ 4.

Da gemäß § 5 Punkt 1 mit 2 dieser Bestimmungen aus schließlich zu Gunsten meiner lieben Tochter mit deren direkten Substanten besonders Capitalien aus dem Legat's-Vermögen werden abgeführt und abgeführt werden, in der diese Bestimmung nicht berücksichtigt waren, den Namen, von Rennew-Kampff's Familien-Legat zu setzen, falls die Substanten meiner verbliebenen Nachkommen, in infinitum als Jureten dieses Legat's betrachtet werden sollen, so haben meine Tochter mit ihrer verbliebenen Nachkommen, außer dem selbigen im April 1894 abgeführten Capitalien, keinen weiteren Anspruch auf Abführung aus diesem Legat.

§ 5.

Da ich einmal mehr in Übereinstimmung mit meinem geliebten Bruder Christen Johann, — wie schon angeführt, — dieses Legat's Bestimmung nie blühender Ausdruck aus demselben durch Gottlieb Quade am 16. December 1863 zu Stande gekommen, selbigen Lini's der goldenen Hochzeit meiner Substanten zu

6

Dieses Legat, zu wahren einzig und allein die direkten
Nachkommen meiner drei Töchter Baronin von Behr als
bestimmte Heirathen zu betraffen sind, soll zum Andenken
an die goldene Hochzeit ihrer Hochzeiten den Namen, „franzö-
sische Behr-Kennenkampffsche Familien-Legat“
heissen.

2., Meinem lieben Tochter Pauline Caroline Baro-
nin Ungern-Herberg, oder falls sie im Jahr 1894 nicht
mehr am Leben sein sollte, ihrer nächsten direkten Abkömmlin-
den resp. der Vormünderin oder Curatorin derselben, sind
in Berücksichtigung dessen, daß sie von allen meinen Töchtern
selbst gegenwärtig die zahlreichste Nachkommenschaft hat, dreitaus-
send R. S. M. in 5% Jährlichen oder anderen fünf pro Cent
tragenden Wechselnoten nach deren Nominalwerth als mein
Leibrenten Legat-Capital dergleichen Ueberschuß der französischen
Familien Ungern-Herberg anzuzahlen, welche vermöglic von
meiner Tochter Pauline Caroline Baronin Ungern-Herberg
in gerader Linie abstamt. Dieses Legat, zu wahren lediglich die
direkten Nachkommen meiner Tochter Pauline Caroline als be-
stimmte Heirathen zu betraffen sind, soll zum Andenken an die
goldene Hochzeit ihrer Hochzeiten den Namen: „französisches
Ungern-Herberg-Kennenkampffsche Familien-Legat“ heissen.

Anmerkung über die Verwaltung und Verantwortung der in diesem

§ sub 1 und 2 bezugsnehmender Lugab-Capitalien, sowie
über die Besetzung der ungenutzten Zinsen
dieselben haben ausschließl. resp. dänischen Gl.
der der Familien Barone Behr und Ungern.

Sternberg nach Wiener-Messung Sachverständigen
kräften, welche sich bei der Auszahlung dieser
Lugab-Capitalien als sachverständige Sachverständigen
haben, bezugsnehmende als legale Vertreter diesel-
ben, legitimiert haben werden.

§ 6.

Sollte in der Folgezeit der Zinssfuß der Realisation von
fünf pro Cent herabgesetzt werden, und somit die fernerer Durch-
barnehmung der ungenutzten Rente dieser Lugab-Capitalien
in 5% resp. 4% Realisationen gemäß § 2 nicht mehr möglich sein,
so bleibt die Darabfolgung von Unterstützungen aus diesem
Lugab, dergleichen die in § 5 Punkt 1 und 2 festgesetzte Aus-
zahlung von 6000 resp. 3000 R. S. M. an die betheiligten Bran-
den der freigebliebenen Familien von Behr und Ungern-
Sternberg in so lange bestandig, bis das ursprüngliche Lu-
gab-Capital durch Renten-Zinse auf acht und zwanzig
tausend R. S. M. angewachsen sein wird.

§ 7.

KOPIJA PAKETA
LVVA 214
634
Izmas
pētniecībai
bez tiesībām publicēt
199. P. g.
Apstiprināja

Nachgekauften Auszahlung der Lugab-Capitalien von 6000 und
3000 R. S. M. zu Zinsen der Neustonener münch. Wäpfer, somit die
Nutznißnahme des demnachst verbleibenden Capital dieser Lugab, welche ab dem
den

den Namen „von Reuekampff“ ⁷ Samilien-Legat zu
sein soll, einzig und allein der direkten Vererbung meines
beiden Söhne mit der Beschränkung zu Geben, daß in dem
vorbliebenen Linie ihre Großkinder; und wenn der vorbliebene Nach-
komme nicht ihres Mannes habe die Töchter ihrer Großsöhne,
so lange sie den Namen „von Reuekampff“ führen, noch
als Juretestamentum dieses Legats zu betrachten sein werden.
Dieser letztere Grundsatz ist auch für die mir noch vorbliebenen
sunder vorblieben Vererbung meine direkten Mann-Namen
aufrechtzuerhalten.

§ 8.

Wem im § 3 angesetzt, wird das Legats-Capital nach
dreißig Jahren, als im April 1894, ungefähr 28,000 R. S. be-
tragen. Von dieser Summe sind alsdann

1, neunthausend R. S. laut § 5 Punkt 1 und 2 an meine
Töchter oder ihre direkten Vererben zu zahlen, demnach

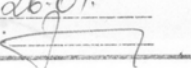
2, zwölftausend R. S. als Mann-Capital, dessen Renten,
und Renten von den Renten alljährlich jede Jahr lang zu diesem
Capital zugesetzt werden, als nämlich alsdann etwa neuntau-
send bis zwanzig tausend R. S. betragen dürfte. Von dieser Sum-
me verbleiben zwölftausend R. S. M. als Mann-Capital,
nämlich während jede Jahr seitens der Verwaltung zur Capital-
Verwaltung dient, und wird mit dieser Operation noch weitere
jede Jahre fortzusetzen, bis das gesumte Legats-Capital, nach Abzug
des

Der ad 1 vorerwähnte Zinsungen achtzigtausend R. S. M. beträgt.
Sindlich verbleiben von dem obigen 28,000 R. S. im April 1894 an-
nach

3, ungenügend fünfzehntausend R. S., von welchen die Kunden zu
Materstützungen an selbstbedürftige Verwandten meiner beiden
Töchter gemäß § 10 zu verwenden sind, und das dieselben abzurufen
sind nach der Vereinbarung von zehn zu zehn Jahren mit den Kunden
der alldem jedesmal über das Stam-Capital von zwölftausend
R. S. M. übrig bleibenden Capitalien stillzustellen.

Anmerkung 1. Sobald das Legats-Capital in solcher Weise auf über-
sacht achtzigtausend R. S. M. angewachsen ist, so sind
sämtliche Kunden, jedoch mit Abzug von einfundert
und fünfzig R. S. M. jährlich, welche zu capitalisieren
sind, nach § 10 alljährlich am 16 December an selbst-
bedürftige Verwandten meiner beiden Töchter, - so-
weit selbige statutenmäßig (cf. § 7.) auf Mater-
stützung aus diesem Legat Ansprüche haben, - zahlbar.

Anmerkung 2. Es versteht sich von selbst, daß die Durchführung der
ganzen obigen Kundenbeiträge nicht obligato-
risch ist, und daß demnach diejenigen Zinsen, welche
- obigen statutenmäßig disponibel, - denn es nicht
distribuiert worden, zu capitalisieren sind, dagegen
aber auf spätere das auf diese Weise festsetzen,
sowie die Kunden von dem jährlich in Abzug gebrauchten
150 R. S. - wenn erforderlich, und sonst erforderlich,
an selbstbedürftige Legats-Jahresrenten abzugeben werden
können.

KOPIJA PAREIZA
LVVA 214 f. 1 apr.
634 7 lp.
Izmasināms: 7. nāniski
pētniecībam: 1. arbam
bez tiesībām publicēt
1998. g. 26. 01.
Apstiprināja: 

Die nun gegaugene Quota für die im § 10 und 8 bezug-
 hende Capitalien, die gleichsam die unmittelbare dieser Zinsen an-
 gesehene Vermögensgröße werden, wobei, wie das in die
 Legati-Capital von 6000 R. S. M. in einem besondern Blatte
 nun besteht, zu manifest der jehozzeitigen Legati-Admini-
 strator den Siskindel führt, bei dem Hofmeistergebäude Lina-
 rippens Landratsb. Collagio, resp. in der Cassa derjenigen Mit-
 gliederschaft abstrahirt, deren Repräsentation jener § 11 u. 12
 in Zukunft nur ihre statutenmäßige Mitwirkung von der
 Legati-Administration zu empfangen ist.

§ 10.

Zum Gedächtniß des uns und meines lieben Gemahlin
 Catharine Sophie von Vegetack durch Gottes Gnade, nach
 fünfzigjährig glücklichem Ehe zu Heil gewordenem selbigen
 Samilien-Lyfel, worden am 16 December jehoz jehoz
 die Samilien-Bater, die den Namen, von Reuenkampff-
 fassen, oder von Traun, Mutter, oder Großmutter von ihrer
 Ursprungszeit, zu meiner direkten Oberaufsicht, dieses
 Namens geseht haben, in gesetzlich vorzusehender Art, die
 gleichsam bis zum Jahr 1894 auf meine Tochter, oder ihre direkten
 majoranen Oberaufsicht, resp. deren legale Vertreter, - dessen
 für ihre Eintragung in die Samilien-Gesellschaft mit Angabe ihres
 Domicils besorgt haben sollten, - zu einer Versammlung in
 Riga von dem Administrator dieses Legati eingeladen, um
 meine selbst die von dem Administrator gefassten Cassa-Verord-
 nungen

sammt Casse-Verlag zu beschaffen, und wo Jüngere Platzgefunden,
 oder irgend welche Remargen zu machen sind, deren Zurückstellung
 nach Himmels-Musik der amnestischen Legat. Jura-Präsidenten für
 beschaffen, und außerdem sind die Legat. Casse für die
 künftige Verwaltung zu verwalten, zugleich aber auch in die
 Geschäftsbesorgung der Legat. Jura-Präsidenten die in der
 Angelegenheit von dem Administrator zurückzuführen zu lassen, und
 ihm nach, wenn bereits statutenmäßig eine Kasse-Ver-
 theilung für die Abrechnung meines Posten stattfinden darf, nach
 Musik der Himmels festzusetzen, ob, wie viel, und auf wie
 lange Zeit Unterstützungen an die Legat. Jura-Präsidenten auf
 deren Aussehen zu bewilligen sind.

511.

Der auf gefasste Einladung des Administrators
 zur Legat. Versammlung am dem festgesetzten Tage nicht erschi-
 nen ist, darf nachfolgend keine Einsprüche erhoben gegen die Be-
 schlüsse der Familien-Legat. Versammlung, von welcher noch
 gebilligt ist, — mögen auf die Gründe seiner Veröffentlichung

KOPJA
 LVVA 214. 1. apr.
 634 I. 8. lp.
 izmanicjams zveginiski
 petnieciskam o'rbam
 bez tiesibam publiciz
 1998. g.
 Apstiprinaja:

512.

Der Vollständigung der Legat. Geschäftsbesorgung sind
 nach der unrichtigen Angabe der Eltern oder legalen Vertreter der
 amnestischen Legat. Jura-Präsidenten. Sollte jedoch in der
 nächsten in der Legat. Versammlung Zweifel über die Berechtigung

Das nun ausgegebene Attestat auf diese Legat nachsehen, so ist des-
 sen Gültigkeit zu meiner dritten schriftlichen Urkunde mit seiner
 schriftlichen Geburt durch einen forma probanti von der russ. Kaiser-
 lichen Reskription ausgefertigte Patentat, oder durch schriftliche
 Atteste nachzuweisen, wovon die Eintragung in's Familien-
 Legatbuch oder Birtenschein zu bemerken ist.

§ 13.

Administrator dieses Legats ist sowohl vor, als auch
 nach der Aufzählung der im § 5 Punkt zwei D. festgesetzten Auf-
 zählung von 6000 russ. 3000 R. S. d. Legat-Capitalien für
 die Urkunde meiner H. Hoheit, der jährlichen jährlichen ma-
 joraten von Reuenkarnoff, meiner dritten männlichen
 Urkunde, und hat derselbe das Recht, das Administrations-
 Geschäft, nach seinem Ermessen, einem andern zur Geschäftsfüh-
 rung zu übertragen von Reuenkarnoff auf meine dritte
 männliche Urkunde zu übertragen.

Annahme. Da nun in ältester Linie, Reichsrath Georg Alexan-
 der, sowohl als Administrator des Legats anzusehen
 wäre, derselbe aber wegen seiner Ausreise und
 Grundbesitzes, auf der Insel seiner blühenden
 Aufzucht leben muß, so sind alle übrigen Le-
 gat-Justizstellen in Riga und Rostau Domi-
 cilien, und da für Letztere die Reise mit ge-
 fahrloser Reise nach Arensburg zur Festsetzung
 gung

der Jaford-Legati-Verfammlung am 16 December
 äußerst beifällig und mitunter in ausführlicher
 Form drückte, überdies aber auf die Ausführung
 der im § 2 festgesetzten Quotation in Arensburg,
 als einem kleinen Landb. Orte, kaum möglich
 empfand, - somit meine gewissermaßen Josep Carl Au-
 dreas so lange Administrator dieses Legats sein,
 bis mein älterer Sohn diese Verwaltung zu-
 nehmen und Posten in der Hand gefasst sein
 wird, dieses Geschäft mit möglichster Beifälligkeit
 für alle übrigen Legatb. Jahresrenten zu
 überführen.

KOPIJA PAREIZA
 LVVA 214 1/1 apr.
 634 1/1 9 1p.
 Izmasa arh. matniski
 petnieciba, un tam
 bez tiesibam publicot
 1998. g. 26.07.
 Apstiprināja: [Signature]

§ 14.

Falls der Administrator dieses Samilien-Legats, oder
 dessen statutenmäßiger Stellvertreter in Lielāud wohnen sollte,
 so ist es gestattet, die laut § 10 alljährlich am 16 December abzu-
 fallende Verfammlung der Legatb. Jahresrenten von Riga
 nach dem Domicil des Administrators, resp. dessen Stellvertreter
 zu verlegen, nachdem vorher die Legatb. Capitalien aus dem
 Lielāudischen Landratb. Collegio genommen sind derjenigen
 Kulturpflichtigen Repräsentation zur Aufsichtnahme übergeben sein
 werden, unter welcher der Administrator, persönlich oder Domi-
 cil, als auch seinen Mandatverweser nachsteht.

Anmerkung 1. Falls der statutenmäßige Administrator dieses Le-
 gats

galt sich bleibend im Auslande niederlassen sollte,
 so hat er die Verwaltungsgeschäfte in Gemäßheit
 des § 13 seinem im Russischen Reiche, mit zwar zu-
 nächst in den Offiziersprovinzen domiciliirten Sub-
 sistenz zu übertragen, da die Legat.-Capitalien
 immer im Russischen Reiche verbleiben müßten, —
 wenn nur immer möglich, — in 5% Russischen
 Staatsrenten angelegt werden sollten.

Anmerkung. Damit der Legat. Administrator, oder dessen Sub-
 sistenz zu jeder Zeit in den Haufe gesetzlich, die
 fälligen Renten aus der russ. Haalb. Cassa zu
 empfangen, und darüber Haumb des Legats zu
 quittiren, dergleichen gezogen oder getündigte
 Staatsrenten in russisch gültiger Münze zu empfangen,
 wird derselbe gleich bei seiner Constitutierung
 für die ganze Dauer seiner Administration des
 Legats gültig, von dem russ. Kaiser residirenden
 Landrath unter Vorweisung des Ritter/schafts. Sin-
 gular aufzustellende General-Vollmacht auf
 gesetzlichem Stempelgagier sich zu erbitten haben,
 und ist daher die Erreichung des neuen Legat. Ad-
 ministrators von dessen Vorgänger, oder im Fall
 seines Todes, von seinem Erben sofort dem Kaiser re-
 sidirenden Landrath, resp. der örtlichen Ritter/schafts-
 Repräsentation zu solchem Zweck anzugehen.

Das Geschäft des Administrators besteht:

1., in der Rufungsb. Sitzung über die judicidigen Einnahmen und Ausgaben des Legats,

2. in der Einzahlung der fälligen Zinsen, pfortigen Einzahlung der eingezugenen Konten gemäß §2, Umpfah des zum Legats-Capital gehörigen gezogenen oder gutkündigten Wechseln.

3., in der jährlichen Sitzung des Gesellschafter des Legats Jahreskonten in Gemäßheit des §5 10 und 12, und

4., in der alljährlichen Feierlichkeit des Legats Jahreskonten zur Berichterstattung am 10 December nach §10, sowie in der Aufnahmen eines von dem auszuführenden Jahreskonten zu unterzeichneten Protokoll über diese Verhältnisse, welche derselbe demnach anzuführen hat.

§16.

Für solche seine Leistungen hat der Administrator jährlich gemäß R. S. M. von dem auszuführenden Konten des Legats-Capital für sich in Rufung zu stellen, das Recht

KOPIJA PAPERI
LVVA 214 f. 1 ar.
634 l. 10 lp.
Izmantojams amatniski
pētnieciskam darbam
bez tiesībām publicēt
1998.g. 160.
Apstiprināja

§17.

Sollten wider Erwarten Schwierigkeiten über die Verwaltung des Legats, die Verwaltung oder Besetzung des statutenmäßig disponiblen Konten, mit dergleichen muss unter dem Jahreskonten des Legats nachsehen, welche in der Jahres-Legats-Berichterstattung

Berufsammlung um 16. December durch Einführung der Hörsam-
 Maßregeln nicht vollendet werden können, so wünsche und
 autorisire ich die Berufsammlung der Herrn Linläufigen
 Landräthe, zu denen ich während 25 Jahren zu gehören die
 Ehre gehabt, und denen ich die Sorgfalt für das Gedeihen
 dieses meines Legatb. Distrikts anvertrauen voll aus
 ganz herzlichen, die schmerzliche Entfernung allnächtlich zu vermissen.

§ 18.

Sollte es Gottes Willen sein, daß die direkte
 männliche Subsequenz meines beiden Söhne, des Prin-
 ziplen Georg Alexander, und Ritterchafts-Ansprüch-
 lichen Carl Andreas von Reuenkampff, in der Folge-
 zeit gänzlich ausstirbt, und somit die, nach erfolgter Aus-
 gahlung der Legatb. Capitalien von russ. 6000 und 3000

R. S. M. gemäß § 5 Punkt 1 und 2 des obigen Legatb.
 Patent nicht weiter erfüllt werden können, so be-
 stehe in die Rechte der direkten männlichen Nachkommen
 Pflicht meines vorher genannten beiden Söhne die direkte
 fernere Nachkommen ihrer weiblichen Subsequenz und
 sämtliche direkte Nachkommen meines nicht mehr lebenden
 sehr Gutsheiligen Vaters.

§ 19.

Soll die Zukunft eine solche Reorganisation der gezeu-
 mäßig

wärtig befaßenden Hände - Verfassung, - was Gold gü-
 tig, musketen mollen, - mit sich bringen sollte, daß die in
 den §§ 9, 14 und 17 erwähnten, selbstständigen Mitwirkung
 der resp. Kollegien - Repräsentation nicht mehr möglich
 wird, so haben sämmtliche Landes - Justizämtern in extra-
 ordinärer Befehlung nach Himmels - Maßstab zu befol-
 gen, wie die in den oben angeführten §§ vorkommenden Be-
 stimmungen, den Zeit - Umständen gemäß, in der Weise zu er-
 messig abzuändern wären, daß die Landes - Kapitalien
 immer sicher erhalten bleiben, und die feststehende messige
 Mitwirkung der bezüglichen Staats - Organe bei der Ver-
 waltung dieser Landes - Güter zu ermöglichen sei.

§ 20.

Das Original dieser Verfügungs - Urkunde bleibt für
 immerwährende Zeiten im Ländlichen Landrats - Col-
 legio, unentgeltlich im Amte desjenigen Kollegien - Re-
 präsentation verbleibend, was der Administrator seinen
 Besitz hat, (s. § 14), wogegen eine von dem Ländli-
 chen Landrats - Collegio beglaubigte Abschrift sich im
 Vermaße der jährlichen Administator's besin-
 den wird.

Möge Gott diese Verfügungen, die in der letzten
 Abschrift niedergelegt worden sind, dem Staate in seinen Tauschen nützlich
 zu machen, und meine Nachkommen mit der Gerechtigkeit zu versehen,
 zu sein

KOPIJA PAREIZA
 LVVA 214 f. 1
 684 i. 11
 Izmantojams
 pētnieciskam
 bez tiesībām publicēt
 1998. g. 26. 01.
 Apstiprināja:

Zum besten geruigen lassen!



Herrn Landrat Alexander Reink. v. Rummelshagen

Riga d. 16 December 1863.

REINK. ALEX. v. RUMMELSHAGEN
Landrat
1863